

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

### Inhalt:

*Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) vom 24. März 1951 . . . . . S. 57*

*Verordnung über die Gebühren der Hebammen in der Privattätigkeit vom 27. März 1951 . . . . . S. 57*

*Erste Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. März 1951 . . . . . S. 58*

*Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 . . . . . S. 59*

*Zweite Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bade-  
meister vom 6. April 1951 . . . . . S. 60*

*Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl.  
S. 343) vom 9. April 1951 . . . . . S. 62*

*Bekanntmachung über den Deutschen Aufzugausschuß vom 2. April 1951 . . . . . S. 63*

*Zweite Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Führung des Wappens des  
Freistaates Bayern; hier Amtssiegel der bayerischen Notare vom 9. April 1951 . . . . . S. 63*

### Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105)**

Vom 24. März 1951

Auf Grund des § 367 Ziff 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

#### § 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnungen vom 4. 1. 1949 (GVBl. S. 44), 27. 9. 1949 (GVBl. S. 273), 21. 3. 1950 (GVBl. S. 82) und 29. 11. 1950 (GVBl. 1951 S. 6) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt:

zwischen	„Strychninum et ejus salia Strychnin und dessen Salze	0,01 g
und	Sulfonalum Sulfonal	1,0 g <sup>a</sup>
die Worte	„Strychnini derivata (Acidum strychninicum, Strychninum - N - oxydatum etc.) et eorum salia Abkömmlinge des Strychnins (z. B. Strychninsäure, Strychnin - N - oxyd) und deren Salze“.	

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.  
München, den 24. März 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner  
Staatsminister

### Verordnung

**über die Gebühren der Hebammen  
in der Privattätigkeit**

Vom 27. März 1951

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 38 (RGBl. I S 1893) wird unter Aufhebung der Verordnung über die Gebühren der Hebammen vom 24. 4. 1926 (GVBl. S. 287) mit Wirkung vom 1. April 1951 die nachstehende Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen in der Privattätigkeit erlassen.

München, den 27. März 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner  
Staatsminister

**Gebührenordnung  
für die Dienstleistungen der Hebammen  
in der Privattätigkeit**

#### I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Soweit diese Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen vorsieht, ist die Höhe der zu berechnenden Gebühr nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen, nach der besonderen Mühe- waltung, nach den örtlichen Verhältnissen usw. zu bemessen. Haben nachweisbar Unbemittelte oder Kassen des Bundes, des Staates, der Bezirksverbände, der Landkreise, der Gemeinden, der Wohltätigkeitsstiftungen Hebammengebühren zu zahlen oder sind Krankenkassen nach §§ 225, 503 der Reichsversicherungsordnung oder Knappschaftskassen zahlungspflichtig, so kommt der niedrigste Satz zur Anwendung, sofern nicht besondere Umstände einen höheren Satz rechtfertigen oder für Krankenkassen im Sinne der RVO andere Gebühren gelten.

2. Bedient sich die Hebamme bei Besuchen der Bahn oder eines sonstigen öffentlichen Verkehrsmittels, so dürfen neben der Gebühr für die Ver-

richtung Auslagen für die 3. Klasse der Bahn oder die unterste Klasse des sonstigen öffentlichen Verkehrsmittels aufgerechnet werden. Ersatz der Auslagen für die Benützung nichtöffentlicher Verkehrsmittel kann nur beansprucht werden, wenn die Benützung dieser Verkehrsmittel wegen Dringlichkeit der Hilfeleistung unvermeidlich war.

3. Bei Tätigkeit außerhalb des Wohnortes der Hebamme wird die Wegstrecke des Hin- und Rückweges zusammengezählt. Ein in der Gesamtsumme sich ergebender Bruchteil eines km bleibt außer Ansatz. Vereinigt die Hebamme mehrere Besuche in einem Gang, so darf die Entfernungsgebühr nur einmal, und zwar anteilmäßig zur Anrechnung gebracht werden.

Die Anrechnung der Entfernungsgebühr ist nicht zulässig, wenn der Hebamme von Zahlungspflichtigen ein Fuhrwerk frei zur Verfügung gestellt oder die baren Auslagen für die Benützung eines öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrsmittels ersetzt werden.

4. Für sonstige besondere Auslagen, wie z. B. für Benützung des Fernsprechers, die Beschaffung von Desinfektionsmitteln und Watte kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwand in Anspruch genommen werden.

#### II. Gebühren für einzelne Ver- richtungen:

1. Beratung einschließlich Untersuchung und einfacher Hilfeleistung in der Wohnung der Hebamme . . . . . 1.50 bis 3.— DM,  
Beratung einschließlich Untersuchung und einfacher Hilfeleistung in der Wohnung der Hilfesuchenden mit Ausnahme von Wochenbettbesuchen, die nach Ziff. 2, 3 und 4 abgegolten werden . . . . . 2.50 bis 5.— DM.  
Ist die Anwesenheit der Hebamme infolge des Zustandes der Frau über 1 Stunde notwendig, so kann für jede weitere angefangene Stunde eine Gebühr von . . . . . 1.— bis 2.— DM verrechnet werden, sofern es sich nicht um reine Wachtätigkeit handelt, die nach Ziff. 8 abgegolten wird.
2. Hilfeleistungen bei einer Geburt oder Frühgeburt, wenn die Anwesenheit der Hebamme nicht über 8 Stunden erforderlich ist (die Zeit des An- und Rückweges zählt nicht zur Dauer der Anwesenheit) . . . . . 20.— bis 40.— DM, dazu die Wochenbesuche zu je 2.— bis 4.— DM.
3. Zuschlag für Mehrlingsgeburt:  
Beim 2. Kind . . . . . 10.— bis 20.— DM,  
für jedes weitere Kind . . . . . 5.— bis 10.— DM.
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt, auch bei Zuziehung eines Arztes, wenn die Anwesenheit der Hebamme nicht über fünf Stunden dauert, . . . . . 10.— bis 20.— DM,  
dazu Wochenbesuche zu je 2.— bis 4.— DM,
5. für jede weitere Stunde im Fall der Ziffer 2, 3 und 4 . . . . . 1.— bis 2.— DM.
6. Zuschlag für Hilfeleistung bei einer ärztlichen geburtshilflichen oder sonstigen Operation . . . . . 5.— bis 10.— DM,
7. für Einspritzungen (ohne Medikamente) . . . . . 1.50 bis 3.— DM,
8. Wachen bei einer Schwangeren oder Wöchnerin außerhalb der Zeit der Geburt:  
Tagwache . . . . . 5.— bis 10.— DM,  
Nachtwache (20—8 Uhr) . . . . . 8.— bis 16.— DM,  
Tag- und Nachtwache . . . . . 10.— bis 20.— DM,
9. Weggebühren (wenn mehr als 2 km außerhalb des Wohnorts der Hebamme) je km . . . . . —.25 bis —.50 DM,
10. für Anmeldung beim Standesamt . . . . . 2.— bis 4.— DM.

## Erste Verordnung

### zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)

Vom 28. März 1951

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesges. Bl. S. 135) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bestimmt:

#### Art. 1

1. Die gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 7 des Milch- und Fettgesetzes dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als „Oberster Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft“ in Bayern zustehenden Befugnisse werden auf die Regierungen übertragen.

2. Die Regierungen sollen bei der Ausübung dieser Befugnisse die von der anerkannten Landesvereinigung der Milchwirtschaft (§ 13 MFG) gebildeten, für ihren Regierungsbezirk tätigen Marktausschüsse entsprechend hören und beteiligen.

3. Bei Angelegenheiten, die den Bereich mehrerer Regierungsbezirke betreffen, bestimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die federführende Regierung, sofern es nicht selbst die Entscheidung trifft.

#### Art. 2

(zu §§ 9 und 18 MFG)

Zur Förderung der Güte der Milch hat der Abnehmer bei der Lieferung von Milch durch den Erzeuger die Milch in Kilogramm anzunehmen und entsprechend ihrem Gütezustand (Fettgehalt, Schmutzgehalt, Frischezustand, gegebenenfalls Käse-reitauglichkeit) zu bezahlen.

#### Art. 3

(zu § 10 MFG)

1. Die in Verkehr gebrachte Trinkmilch muß mindestens 3,4 Gewichtsteile Fett in 100 Gewichtsteilen Trinkmilch enthalten.

2. Die Einstellung des Fettgehaltes der Trinkmilch darf nur von Molkereien oder Gutsmolkereien und nur durch Teilenträufung von Milch oder durch Vermischung von Milch mit entrahmter Milch vorgenommen werden.

3. Als „Vollmilch“ darf auch die molkereimäßig nach Abs. 2 behandelte Trinkmilch bezeichnet werden, wenn sie mindestens 3,4 v. H. Fett aufweist.

4. Der nach Abs. 1 vorgeschriebene Mindestfettgehalt von 3,4 v. H. gilt auch für homogenisierte oder sterilisierte oder vitaminisierte Trinkmilch.

#### Art. 4

(zu §§ 11 und 20 MFG)

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die jeweils zu erhebenden Ausgleichsabgaben und Umlagen im Bayer. Staatsanzeiger bekannt.

#### Art. 5

(zu § 12 MFG)

1. In den festgelegten Molkereieinzugsgebieten ist die Herstellung von Landbutter durch Milcherzeuger — mit Ausnahme des Eigenverbrauchs der Milcherzeuger für ihre Familie und ihre Betriebsangehörigen — sowie jedes Inverkehrbringen von Landbutter durch Milcherzeuger unzulässig.

2. In den übrigen Gebieten darf der Milcherzeuger die im eigenen Betrieb hergestellte Landbutter mit ausreichender Kennzeichnung unter Angabe seines Namens und Wohnortes in Verkehr bringen.

3. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen.

**Art. 6**

(zu § 13 MFG)

Der „Milchwirtschaftliche Landesverband Bayern“ wird als Landesvereinigung im Sinne des § 13 MFG anerkannt.

**Art. 7**

(§ 23 Abs. 4 MFG)

Gemäß § 23 Abs. 4 MFG wird die Buchführungspflicht ausgedehnt

1. auf alle Milch, Butter oder Käse be- oder verarbeitenden Betriebe (wie Milchsammelstellen, Rahmstationen, Molkereien, Dauermilchbetriebe, Butterausformstellen, Käsereien, Schmelzkäsereien, Fertiglagerungsbetriebe usw.),

2. auf alle Erzeugnisse der in Ziff. 1 bezeichneten Betriebe.

**Art. 8**

(zu § 24 Abs. 1 MFG)

Die Meldepflicht umfaßt alle Milcherzeugnisse einschließlich Butter und Käse.

**Art. 9**

(zu § 25 Abs. 2 MFG)

Auskunfts berechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 723) sind auch die Regierungen.

**Art. 10**

(zu § 26 MFG)

Die Mitglieder der Organe der Landesvereinigung, soweit sie nicht Beamte sind, werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mitglieder der Marktausschüsse werden durch die Regierung ihres Wohnsitzes verpflichtet.

**Art. 11**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 28. März 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Schlögl, Staatsminister

**Verordnung****über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951**

Vom 29. März 1951

**§ 1**

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

**1. Ausgabestelle.**

Unverbraachte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1950 können nur insoweit in das Rechnungsjahr 1951 übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind oder ihre Deckung aus zweckgebundenen Beiträgen oder Zuschüssen vorgesehen ist. § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 RWB bleiben für die hiernach zu übertragenden Mittel unberührt.

2. Der Haushaltsführung des Bayer. Staates im Rechnungsjahr 1951 wird bis zum Zustandekommen des endgültigen Haushaltsplans für 1951 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen gelten aus dem ordentlichen Teil des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 als aufgenommen:

a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayer. Staates beruhen, in Höhe des Bedarfs;

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der für 1950 vorgesehenen Beträge — soweit es sich um sächliche Ausgaben handelt, unter Abzug von 10%, soweit es sich um allgemeine Haushaltsausgaben handelt, unter Abzug von 20%.

Sofern die Beträge, die nach den Voranschlägen zum Entwurf des Haushaltsplans für 1951 vorgesehen sind, die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1950 unterschreiten, gelten bei den sächlichen Ausgaben 90% bei den allgemeinen Haushaltsausgaben 80% der in den Voranschlägen vorgesehenen Beträge als aufgenommen.

Mit Rücksicht auf das am 30. 9. 1951 endende Forstwirtschaftsjahr gelten bei den Forstbetriebsausgaben (EPl. VIII C Kap. 793 Titel 300—318) 85% der für das Rechnungsjahr 1950 vorgesehenen Haushaltsansätze als aufgenommen.

3. Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das seinerseits an die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden.

4. Zur Fortführung der bereits im Haushalt 1950 vorgesehenen oder gemäß der Anmerkung der Anlage B zum außerordentlichen Haushalt 1950 genehmigten Baumaßnahmen wird das Staatsministerium der Finanzen — vorbehaltlich der endgültigen Veranschlagung für 1951 — bis zur Genehmigung des Haushaltsgesetzes 1951 ermächtigt

für die gemäß § 16 der 2. DVHL vor dem 31. 3. 1951 bereits genehmigten Baumaßnahmen Haushaltsmittel bis zur Höhe von 80 % der im Rechnungsjahr 1950 veranschlagten Ansätze zur Verfügung zu stellen. Sofern nach dem Haushaltsplan für 1950 zur Fertigstellung solcher Baumaßnahmen weniger als 80 % der Baurate erforderlich sind, dürfen jedoch nur die zur Fertigstellung erforderlichen Restsummen bereitgestellt werden.

Zur Inangriffnahme von Baumaßnahmen, zu deren Ausführung die Genehmigung nach § 16 der 2. DVHL bis zum 31. 3. 1951 noch nicht erteilt war, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

5. Für staatliche Baumaßnahmen, für die im Haushaltsplan 1950 Mittel noch nicht vorgesehen waren, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zu 80 % der im Entwurf des Haushaltsplans 1951 vorgesehenen Beträge bereitstellen, wenn der Landtag dem Vorgriff zustimmt.

6. Das Staatsministerium der Finanzen wird — vorbehaltlich der endgültigen Veranschlagung im Haushalt 1951 — ferner ermächtigt

für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in staatlichen Liegenschaften zur Gewinnung von Unterkünften und gewerblichen Räumen für Flüchtlinge, bis zu 80 % der im außerordentlichen Haushalt 1950 vorgesehenen Ausgabemittel zur Verfügung zu stellen.

**§ 2**

1. Die Verordnung tritt am 1. 4. 1951 in Kraft.

2. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

München, den 29. März 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

## Zweite Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister

Vom 6. April 1951

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (GVBl. S. 209) wird zur Ausführung des Gesetzes hinsichtlich der medizinischen Bademeister (Bademeisterinnen) im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgendes verordnet:

### I. Staatlich anerkannte Ausbildungsanstalten

#### § 1

(1) Die Ausbildung von medizinischen Bademeistern findet in staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten statt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Ausbildungsanstalt wird auf Antrag durch das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Anträge sind bei der für den Sitz der Ausbildungsanstalt zuständigen Regierung einzureichen.

(3) Die staatliche Anerkennung als Ausbildungsanstalt setzt die staatliche Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Leitung der Ausbildungsanstalt nach der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. 8. 1933 (EUV-GVBl. S. 231) und der Vollzugsbekanntmachung hierzu vom gleichen Tage (KMBl. S. 227) voraus. Der Antrag auf Genehmigung soll mit dem Antrag auf Anerkennung verbunden werden. Für die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung und für die Antragstellung gilt vorstehender Absatz entsprechend.

#### § 2

Die staatliche Anerkennung als Ausbildungsanstalt wird nur solchen Kranken- oder ähnlichen Anstalten widerruflich erteilt, die von Ärzten geleitet werden, die auf dem Gebiet der Hydro- und Elektrotherapie spezialistisch ausgebildet sind und hinreichend Gewähr dafür bieten, daß die theoretische und praktische Ausbildung in der Zubereitung und Verabreichung medizinischer Bäder mit Erfolg vorgenommen wird. Die Anstalten müssen nach der Art ihrer Einrichtung, nach der Beschaffenheit und dem Umfang ihres Krankenguts die gründliche Ausbildung der Schüler(innen) gewährleisten. Die Anstalt muß die erforderliche Zahl an geeigneten Lehrkräften besitzen.

### II. Ausbildung

#### § 3

Die Ausbildung als medizinischer Bademeister an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsanstalt dauert 6 Monate.

#### § 4

Der Lehrgang soll neben ausreichender theoretischer Unterweisung eine gründliche praktische Ausbildung in der Zubereitung und Anwendung medizinischer Bäder vermitteln. Der Unterricht ist von ärztlichen Fachkräften zu erteilen. Die Aufstellung des Unterrichtsplanes obliegt der Leitung der Ausbildungsanstalt. Dabei sind die theoretischen Unterrichtsstunden über die Dauer des Lehrganges zu verteilen.

#### § 5

Der theoretischen und praktischen Ausbildung ist nachstehender Plan zugrunde zu legen:

1. Zubereitung einfacher medizinischer Wasserbäder mit medikamentösen und sonstigen Zusätzen;
2. Wirkung der Wasseranwendung bei medizinischen Bädern auf den menschlichen Organismus;

3. Wirkung und Anwendung medizinischer Zusatzstoffe in Bädern;
4. Lehre von der Patientenbeobachtung, Pulskontrolle, Körpertemperaturmessung, Hautreaktion usw.;
5. Zubereitung von Gasbädern aus der Preßgasbombe, mit Hilfe von chemischen Mitteln und sonstigen Einrichtungen (Kohlensäure, Sauerstoff, Luftperl, Schaumbäder);
6. Wirkung der einzelnen Gasarten auf den Organismus;
7. Überwärmungsbäder aller Art einschl. Schlenzkur;
8. Elektrische Lichtvollbäder, Dampf- und Heißluftganzbäder, Sauna;
9. Moor-, Schlamm-, Schlick-, Sand-Bäder sowie die Packungen mit diesen Substanzen ferner mit Fango, Lehm, Paraffin und verwandte Anwendungen;
10. Warme und kalte lokale Anwendungen mit Wasser, Dampf, Eis, Wärmestrahlung usw., soweit nicht bereits aufgeführt;
11. Wirkung und Technik des Darmbades (subaquales Darmbad usw.);
12. Wirkung und Technik der Stanger-Bäder, elektrische Voll- und Teilbäder, Vierzellenbäder;
13. Wirkung und Technik der Unterwasser-Strahlmassage;
14. Wirkung und Technik von einfachen Schwachstromgeräten;
15. Abschlußbehandlung nach dem medizinischen Bad (Ruhelagerung usw.);
16. Lehre über die Hygiene der Bade- und Behandlungsräume (Ansteckungsgefahr usw.);
17. Berufslehre, gesetzliche Vorschriften, Verhalten gegen Ärzte und Kranke, Berufsfahren, Berufserkrankung, Unfallschutz in Badebetrieben, Verhütung elektrischer Unfälle, erste Hilfe bei Unglücksfällen usw.

#### § 6

(1) Die Zulassung zur Ausbildung als medizinischer Bademeister erfolgt durch den Leiter der Ausbildungsanstalt.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweis der staatlichen Anerkennung als Masseur (Masseuse),
2. Nachweis der körperlichen und geistigen Berufstauglichkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

#### § 7

Für die Teilnahme an einem Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsanstalt für medizinische Bademeister (Bademeisterinnen) ist ein von der Anstaltsleitung festzusetzendes Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bedarf.

### III. Prüfung

#### § 8

Die Prüfung von medizinischen Bademeistern (Bademeisterinnen) findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten vor einem staatlichen, bei der Regierung gebildeten Prüfungsausschuß statt.

#### § 9

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Medizinalreferenten der Regierung, in deren Bereich die

Prüfung abgehalten wird, als Vorsitzenden und 2 Ärzten als Prüfer, die auf dem Gebiet der Balneologie und physikalischen Therapie ausgebildet sein oder besondere Erfahrungen besitzen müssen; einer der Ärzte muß Lehrer an der Ausbildungsanstalt sein, an der die Prüfung abgenommen wird.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter werden von der Regierung ernannt.

#### § 10

(1) Die Prüfungen finden jeweils am Schluß eines Lehrganges statt. Zu einem Prüfungstermin sind in der Regel nicht mehr als 15 Prüflinge zuzulassen. Gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsanstalt rechtzeitig den Zeitpunkt der Prüfung fest.

#### § 11

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Leiter der Ausbildungsanstalt bei der Regierung einzureichen. Außer den in § 6 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen sind beizufügen:

1. eine von einer Tuberkulosefürsorgestelle oder einem Tuberkulosefacharzt begutachtete Lungenaufnahme, welche das Freisein des Bewerbers von Tuberkulose ergibt,
2. Nachweis des regelmäßigen und erfolgreichen 6-monatigen Besuches einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsanstalt für medizinische Bademeister, wobei Unterbrechungen bis zu 3 Wochen ohne Anrechnung des Urlaubs unberücksichtigt bleiben. Die Beendigung der Ausbildung darf auch bei Wiederholung der Prüfung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. In besonders begründeten Fällen kann dieser Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 Ziffer 2 zulassen.

#### § 12

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 20.— DM und ist vor Beginn der Prüfung an die Regierung zu richten.

(2) Bewerber, die von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktreten, erhalten die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

(3) Als Entschädigung für die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses erhalten der Vorsitzende  $\frac{2}{3}$ , die übrigen Prüfer je  $\frac{1}{3}$  der Prüfungsgebühren. Der Rest ist für die Deckung der sachlichen Unkosten der Prüfung zu verwenden. Reisekosten und Tagelöhler werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht gewährt.

#### § 13

(1) Der Vorsitzende lädt die Prüflinge spätestens 2 Wochen vor Beginn des Prüfungsgeschäftes unter Angabe des Prüfungsortes, des Tages und der Stunde des Beginns der Prüfung.

(2) Wer zur Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zum nächsten Prüfungstermin von der Prüfung ausgeschlossen werden.

#### § 14

(1) Der Prüfungsvorsitzende leitet die Prüfung und bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter.

(2) Der Prüfungsvorsitzende lädt die Berufsorganisationen zur Entsendung eines Vertreters zu den Prüfungen ein. Ein Prüfungs- und Fragerecht steht diesen Personen nicht zu.

#### § 15

Die Prüfung erstreckt sich auf die Ausbildungsgegenstände des § 5. Sie ist mündlich-theoretisch und praktisch.

#### § 16

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Bei Nichtbestehen der Prüfung sind die Gründe hierfür anzuführen.

#### § 17

(1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Prüflinge zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Zensuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5).

(2) Ergibt die Gesamtbewertung die Zensur „ungenügend“, so ist die Prüfung „nicht bestanden“.

(3) Im übrigen rechnet der Vorsitzende am Schluß der Prüfung die Zahlenwerte der Zensuren zusammen und teilt behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3; ergeben sich hierbei Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

#### § 18

(1) Tritt ein Prüfling während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig; sie kann frühestens 6 Monate nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

#### § 19

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung werden auf Antrag die eingereichten Unterlagen zurückgereicht, nachdem auf dem Nachweis über die Teilnahme an dem Lehrgang in der Ausbildungsanstalt für medizinische Bademeister(innen) ein Vermerk über den Prüfungsausfall aufgenommen ist.

(2) Bei bestandener Prüfung reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtzensur bei der Regierung ein.

### IV. Erteilung der staatlichen Anerkennung als medizinischer Bademeister (medizinische Bademeisterin)

#### § 20

(1) Die staatliche Anerkennung als medizinischer Bademeister (medizinische Bademeisterin) wird auf Antrag durch die Regierung erteilt, in deren Bereich der (die) Bewerber(in) die Prüfung abgelegt hat.

(2) Über die staatliche Anerkennung wird ein Ausweis nach der Anlage erteilt. Die Gebühr für die Erteilung des Ausweises beträgt 5.— DM.

### V. Übergangsbestimmungen

#### § 21

(1) Personen, die unter Nachweis einer mindestens 5-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes bei der Regierung Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als medizinischer Bademeister stellen, haben an einem Lehrgang von 2 Wochen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsanstalt für medizinische Bademeister teilzunehmen. Der Lehrgang kann durch den Leiter der Anstalt abgekürzt werden, wenn dies nach dem beruflichen Werdegang des einzelnen Bewerbers gerechtfertigt ist.

(2) Die Zulassung zu einem solchen Lehrgang erfolgt durch die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Nach Zulassung zu einem Lehrgang wenden sich die Bewerber unter Darlegung und Belegung ihres beruflichen Werdegangs wegen Einberufung zu einem Lehrgang an den Leiter einer Ausbildungsanstalt. Die Einberufung zu einem Lehrgang erfolgt durch den Anstaltsleiter.

§ 22

Personen, die sich nach erfolgter Zulassung und Festsetzung einer angemessenen Frist weigern, an einem Lehrgang teilzunehmen, ist die staatliche Anerkennung als medizinischer Bademeister zu versagen.

§ 23

(1) Der Lehrgang wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Auf die Prüfung finden die Bestimmungen des Abschnittes III mit der Maßgabe Anwendung, daß Prüfungsstoff und Prüfungsumfang entsprechend dem verkürzten Lehrgang festzusetzen sind, wobei insbesondere bei älteren, viele Jahre im Beruf stehenden Bewerbern die bisherige praktische Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

§ 24

Für Lehrgang und Prüfung ist eine Gebühr von 15.— DM zu entrichten, die der Ausbildungsanstalt verbleibt.

§ 25

Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber von der Ausbildungsanstalt eine Bestätigung — ohne Angabe der Gesamtnote —, die er der Regierung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als medizinischer Bademeister einzureichen hat.

§ 26

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Regierung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im übrigen findet die Bestimmung des § 20 Anwendung.

VI. Wiederholungskurse

§ 27

Die nach § 7 des Gesetzes durchzuführenden Wiederholungskurse dauern eine Woche. Die Festsetzung der Kurse, ihre Ausgestaltung und ihre Durchführung wird von den Regierungen nach Anhörung der Leiter der Ausbildungsanstalten bestimmt.

§ 28

Die Kosten der Teilnahme an einem Wiederholungs- oder Fortbildungskurs hat der Verpflichtete selbst zu tragen. Als Kursgebühr wird ein Betrag von 15.— DM erhoben, der bei Beginn des Kurses an die Ausbildungsanstalt zu entrichten ist und der Anstalt verbleibt.

VII. Tätigkeitsgebiet der medizinischen Bademeister

§ 29

Das Tätigkeitsgebiet der medizinischen Bademeister umfaßt im wesentlichen neben dem Tätigkeitsgebiet der Masseur die in § 5 für die Ausbildung vorgesehenen Verrichtungen.

§ 30

Andere Berufsbezeichnungen als diejenigen eines medizinischen Bademeisters (medizinische Bademeisterin) sowie andersartige Bezeichnungen von Instituten als medizinische Badeanstalten sind nicht gestattet, insbesondere nicht die Bezeichnung als Bestrahlungsinstitut, elektrotherapeutisches Institut, Heil- und Krankengymnastisches Institut.

§ 31

Als medizinische Badeanstalten im Sinne des Gesetzes werden in der Regel nur solche Badeanstalten anerkannt, die mindestens über 4 von einander getrennte Badekabinen verfügen und nach der Art der Einrichtung für die Zubereitung und Hergabe von medizinisch-klinischen Bädern geeignet sind.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Kneipp-, Kur- und Badeanstalten, die sich ausschließlich mit der Hergabe von Kneipp-Anwendungen befassen, gelten nicht als medizinische Badeanstalten.

(2) Die ausschließliche Ausbildung in der Anwendung des Kneippischen Heilverfahrens steht der Ausbildung als medizinischer Bademeister nicht gleich und berechtigt nicht zur Führung der Bezeichnung „medizinischer Bademeister“. Die Ausbildung und Anerkennung der sogenannten Kneipp-Bademeister bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

München, den 6. April 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern  
Dr. Wilhelm Hoegner  
Staatsminister

Anlage zu § 20 Medizin. Bademeister(innen)

Ausweis

als staatlich geprüfter medizin. Bademeister (Bademeisterin).

Herr, Frau . . . . . geboren am . . . . .  
Fräulein

in . . . . . wohnhaft in . . . . .

hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der Regierung von . . . . . am . . . . . 195

die Prüfung als medizinischer Bademeister (Bademeisterin) mit der Gesamtnote . . . . .

bestanden und erhält hiemit den Ausweis als staatlich geprüfter medizin. Bademeister(in).

Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die dartun, daß der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises die für den Beruf als medizin. Bademeister(in) erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises den für die Ausübung des Berufes erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder Heilkunde ausübt.

. . . . ., den . . . . . 195

Regierung von . . . . .

Siegel:

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343)

Vom 9. April 1951

Auf Grund der Art. 10 und 30 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. 1. 1868 (Ges. Bl. 1866/69 S. 309, 329), des § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches, des Art. 2 Ziff. 8 und 9 sowie des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. 12. 1871 (Ges. Bl. 1871/1872 S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

In § 42 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. 6. 1913 (GVBl. S. 343) in der Fassung der Verordnungen vom 17. 11. 1918 (GVBl. S. 31), 13. 1. 1920 (GVBl. S. 15), 21. 11. 1932 (GVBl. S. 425), 16. 4. 1934 (GVBl. S. 237), 9. 7. 1934 (GVBl. S. 297), 29. 10. 1934 (GVBl. S. 403), 8. 3. 1935 (GVBl. S. 110), 6. 5. 1935 (GVBl. S. 425), 7. 5. 1936 (GVBl. S. 87), 27. 3. 1939 (GVBl. S. 80), 11. 9. 1939 (GVBl. S. 273), 11. 9. 1946 (GVBl. 1947 S. 104), 28. 7. 1950 (GVBl. S. 115) und 17. 11. 1950 (GVBl. S. 226) wird der in Absatz VI

Ziff. 2 aufgeführte Katalog der Pastillen und Tabletten gestrichen.

Der Text: „In den Fällen der Ziffer 3“ bis ...  
 „Theobromino Natrii salicylici 0,5 X 0,25  
 entfällt damit. XX 0,50“

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. April 1951 in Kraft.

München, den 9. April 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
 Dr. Wilhelm Hoegner  
 Staatsminister

## Bekanntmachung

### über den Deutschen Aufzugausschuß

Vom 2. April 1951

Auf Beschluß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wurde der Deutsche Aufzugausschuß neu gebildet.

Die Anschrift des Ausschusses lautet:  
 Deutscher Aufzugausschuß, Hamburg 1, Schopent-  
 stehl 24 (Amt für Arbeitsschutz).

Der Ausschuß übernimmt die dem früheren Deutschen Aufzugausschuß obliegenden Aufgaben im Rahmen der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 18. Januar 1927 (GVBl. S. 9) i. d. F. der Verordnungen vom 28. Febr. 1942 (GVBl. S. 33) und vom 19. Febr. 1943 (GVBl. S. 11).

München, den 2. April 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
 I. A. Platz, Ministerialdirektor

**Bayer. Staatsministerium für Arbeit  
 und Soziale Fürsorge**  
 I. A. Dr. Dantscher  
 Regierungsdirektor

## Zweite Bekanntmachung

### der Bayerischen Staatsregierung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern; hier Amtssiegel der bayerischen Notare

Vom 9. April 1951

Zum weiteren Vollzug des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 5. Juni 1950 (GVBl. S. 207) wird bestimmt:

1. Die Befugnis zur Führung des kleinen Staatswappens im Amtssiegel steht auch den bayerischen Notaren zu.
2. Die Notare führen als Amtssiegel (Prägiesiegel und Farbdruckstempel) das kleine Staatswappen. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Notars nebst den Worten: „Notar in.....“ (Amtssitz).
3. Notaren, die sich auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden vom 23. 6. 1950 (BGBl. S. 225) ein Amtssiegel beschafft haben, das im Wappenbild geringfügige Abweichungen von dem Muster nach Anlage 2 der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1950 (GVBl. S. 207) aufweist, wird der weitere Gebrauch dieses Siegels in widerruflicher Weise gestattet. Bei Neubestellungen ist nach Ziff. 3 der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1950 zu verfahren.
4. Alle übrigen bisher gebrauchten Siegel sind zur Verhütung des Mißbrauchs zu vernichten oder an das Bayerische Hauptmünzamt in München, Hofgraben 4, abzuliefern.
5. § 2 Abs. 1, S. 1 und 2 der Dienstordnung für Notare vom 5. Juni 1937 (DJ. S. 874) wird aufgehoben.

München, den 9. April 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Dr. Hans Ehard